

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 Niedersächsischem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Landkreis Lüneburg plant den Bau einer festen Elbquerung (Brücke) zwischen Darchau (Landkreis Lüneburg) und Neu Darchau (Landkreis Lüchow-Dannenberg). Das Raumordnungsverfahren (ROV) hierzu wurde im Juni 2016 mit der Landesplanerischen Feststellung eines Trassenkorridors abgeschlossen. Aufbauend auf dem ROV strebt der Landkreis Lüneburg (Betrieb Straßenbau und -unterhaltung) für die Umsetzung des Vorhabens ein Planfeststellungsverfahren an.

Von dem Vorhaben betroffen sind die folgenden Flurstücke in den Gemarkungen Darchau und Katemin:  
Gemarkung Darchau: 3-187/83; 3-254/83; 3-158/80; 3-255/80; 3-256/78; 3-257/79; 3-259/78; 3-258/78; 3-235/51; 3-7/1; 3-78/1; 3-78/5; 3-170/78; 3-261/78; 3-78/8

Gemarkung Katemin: 1-10/8; 2-168/9; 2-26; 2-25/1; 2-25/3; 2-213/23; 2-20; 2-21; 2-19/2; 2-179; 2-178/2; 2-166/8; 2-163/13; 2-39/10; 2-19/3; 2-171/3; 2-203/18; 1-10/6; 1-57/10; 1-10/7; 1-10/10; 1-10/11; 1-59/10; 1-7/5; 2-7/2; 2-5/3; 2-5/2; 2-1/3; 2-4/1; 1-93/7; 1-70/7; 1-69/7; 2-25/2; 2-39/15; 2-39/12; 2-38/55; 2-38/58; 2-38/57; 2-414/17; 2-18/8; 2-18/6; 2-18/4

Das beantragte Vorhaben fällt unter die Nummer 5 der Anlage 1 „Liste der Vorhaben, die nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung bedürfen“ des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) und ist in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet, was auf eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hinweist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten nach den Kriterien aus Anlage 3 zum UVPG vorliegen und dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG somit erforderlich. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich vor allem aus der ökologischen Empfindlichkeit des Standortes mit den vorhandenen Schutzgebieten (EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelalbe“, Flora-Fauna-Habitat-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“, Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“). Aufgrund der Ausgestaltung und Größe des geplanten Brückenvorhabens können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

Gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis bekannt gegeben.

Lüneburg, 07.07.2021

Landkreis Lüneburg  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Schlag